

Spielordnung des Handball-Verbandes Brandenburg (SpO/HVB)

Für den Handball-Verband Brandenburg gilt die Spielordnung des Deutschen Handball-Bundes (SpO/DHB). Ergänzende Regelungen sind in der nachstehenden Spielordnung des Handball-Verbandes Brandenburg (SpO/HVB) festgelegt.

§ 1 Spielverkehr

1. Die Technische Kommission (TK) leitet den gesamten Spielbetrieb auf Landesebene, dabei den Jugendspielbetrieb in Verbindung mit dem Landesjugendausschuss.
2. Festlegungen für das aktuelle Spieljahr sind in den Durchführungsbestimmungen für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele geregelt.
3. Die Staffelleiter sind Spielleitende Stelle.
4. Die TK bestätigt auf Vorschlag des Männerwartes die Spielleitenden Stellen für den Männerbereich auf Vorschlag des Frauenwartes die Spielleitenden Stellen für den Frauenbereich und auf Vorschlag des Landesjugendausschusses die Spielleitenden Stellen für den Jugendbereich (m/w).
5. Für den Spielbetrieb auf Kreisebene sind die KfV u.a. zuständig.

§ 2 Formen des Spielverkehrs

1. Der Handball-Verband Brandenburg organisiert und leitet alle verbandlichen Wettbewerbe.
2. Überkreisliche Wettbewerbe, aber keine verbandlichen Wettbewerbe, werden unter Leitung der KfV u.a. durchgeführt.
3. Die durch Vertrag vereinbarten zwischenverbandlichen Wettbewerbe werden durch die im Vertrag bestimmten Stellen geleitet.

§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr

1. Voraussetzung zur Teilnahme nach § 3 Abs. 1 d) SpO/DHB (Mannschaften, die sich aus Mitgliedern eines Vereins, der einem anderen Nationalverband der IHF angehört) zusammen-setzen ist die Genehmigung durch das Präsidium des HVB und die Zustimmung des zuständigen Verbandes.
2. Ausländische Mannschaften können in der Landesliga und der Verbandsliga des Handball-Verbandes Brandenburg spielen.
3. Mannschaften anderer Landesverbände des DHB können in den Spielklassen des HVB spielen, können aber nicht Landesmeister werden.

§ 4 Spielgemeinschaften

1. Über die Zulassung von Spielgemeinschaften zum Spielverkehr entscheidet die TK des HVB.

§ 5 Internationaler Spielverkehr

§ 6 Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten

1. Internationale Spiele bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des HVB.
2. Die Anträge sind gebührenpflichtig.

§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

1. Die Anträge (Vordruck) zur Austragung internationaler Spiele sind mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin an die Geschäftsstelle des HVB einzureichen.
2. Für Spiele im kleinen Grenzverkehr kann die Genehmigung jeweils für eine Spielsaison erteilt werden.

§ 8 Spieljahr

§ 9 Spielsaison

§ 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

§ 11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

§ 13 Beantragung der Spielberechtigung

1. Die Passstelle des HVB ist die Geschäftsstelle.
2. Die Spielberechtigung ist auf einem vom HVB herausgegebenen Vordruck zu beantragen, dem bei der Erstaussstellung die Kopie der Abstammungsurkunde / Geburtsurkunde vorzulegen ist.
3. Dem Antrag sind die zu entrichtenden Gebühren in Form von Wertmarken beizufügen.
4. Der Spielausweis ist vom Verein mit einem zeitnahen Lichtbild zu versehen und mit dem Vereinsstempel abzustempeln.
5. Für Spieler mit vertraglicher Bindung an einen Verein ist auf dem Spielausweis der Vermerk "Vertragsspieler" sichtbar zu machen, die Dauer des Vertragsrechtes ist einzutragen.

§ 14 Erteilung der Spielberechtigung

§ 15 gestrichen

§ 16 Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz

§ 17 Spielberechtigung für die Nationalmannschaft

§ 18 Jugendlicher, Jugendspieler

§ 19 Doppelspielrecht von Jugendspielern

§ 20 Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften

§ 21 Durchführung von Jugendspielen

§ 22 Jugendschutzbestimmungen

§ 23 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

§ 24 gestrichen

§ 25 gestrichen

§ 26 Dauer der Wartefrist

§ 27 Wegfall der Wartefrist

§ 28 gestrichen

§ 29 gestrichen

§ 30 Internationaler Vereinswechsel

§ 31 Bindung an einen Verein

§ 32 Vertragsform, Vertragsinhalt

§ 33 Vertragsanzeige

§ 34 Vereinswechsel, Vertragsende

§ 35 Wartefrist

§ 36 Spielervermittlung

§ 37 Altersklassen

1. Seniorinnen ab 35 Jahre / Senioren ab 40 Jahre
2. Zur Durchführung eines Spielbetriebes im Bereich für Senioren und Seniorinnen wird eine gesonderte Durchführungsbestimmung bei Bedarf erarbeitet.
3. Die Kreise können abweichende Regelungen bei Beachtung von Abs.1 treffen

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

1. Im HVB wird auf Landesebene im Erwachsenenbereich in der Brandenburgliga, Verbandsliga und Landesliga gespielt. In der Jugend (m/w) A, B, C in der Oberliga bzw. Brandenburgliga gespielt.
2. Die höchste Spielklasse auf Kreisebene / Spielunion ist die Kreisliga. Die Benennung weiterer Spielklassen obliegt den KfV u.a.
3. Die KfV u.a. können für ihren Zuständigkeitsbereich andere Regelungen treffen.
4. Die durch Vertrag der Handballverbände Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern gebildete Oberliga Männer / Frauen / Jugend (Oberliga Ostsee-Spree) ist im Sinne § 38 Abs.1 SpO DHB die Spielebene „Oberliga“

§ 39 Auf- und Abstieg

1. Auf- und Abstiegsregelungen sind in den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen geregelt.
2. Durchführungsbestimmungen und Spielpläne müssen den beteiligten Vereinen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Spielsaison zur Verfügung stehen.

§ 40 Spielklasseneinordnung

1. Im Landesspielbetrieb Jugend B und C können zwei Mannschaften eines Vereines aufgenommen werden. Die Einordnung der Mannschaften kann auch in die gleiche Staffel erfolgen.
2. Bei Einordnung von zwei Mannschaften eines Vereins in eine Staffel ist nach dem 1. Einsatz von Spieler/Spielerinnen in der Spielsaison ein Wechsel zwischen den Mannschaften unzulässig. (§ 55 tritt nicht in Kraft)
3. Die Teilnahme der Jugendmannschaften am Landesbetrieb setzt Qualifikationen voraus.
4. Steigt eine Mannschaft aus den Jugendstaffeln ab, kann eine unterklassige Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft wieder aufsteigen.

Spielordnung des Handball-Verbandes Brandenburg (SpO/HVB)

§ 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

1. Die Spielklassenübertragung wird auf Vorschlag der TK und bei Jugendmannschaften mit Zustimmung des Landesjugendausschusses durch das Erweiterte Präsidium bestätigt. Sie ist nur zu Beginn eines neuen Spieljahres möglich.
2. Entsprechende Anträge sind bis zum 30.05. d.J. an den HVB zu stellen.

§ 42 Meisterschaftsspiele

§ 43 Entscheidungen bei Punktgleichheit

§ 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

1. Die KfV u.a. können im Rahmen ihres Spielbetriebes andere Regelungen treffen.

§ 45 Pokalspiele

1. Bei der Pokalmeisterschaft wird um den Wanderpokal des HVB gespielt.
2. Die Pokalsieger im HVB Pokal Männer / Frauen werden nach dem Viertelfinale in Turnierform (Final Four) ermittelt, wobei das Finale nicht im Hin- und Rückspiel ausgetragen werden muss.
3. Die Teilnahme an der Pokalmeisterschaft des HVB ist für alle Vereine die mit Männer -und / oder Frauenmannschaften auf Landesebene, in der Oberliga "Ostsee-Spree" und in der DHB 3. Liga spielen, Pflicht, sofern der DHB nichts anderes regelt.
4. Die Meldung zum HVB Pokal für weitere Mannschaften und Pokalsieger der KfV u.a. hat bis 01.07. eines Jahres an den HVB zu erfolgen.

§ 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels

§ 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

§ 48 Schadensregulierung bei Spielausfall

1. Ist ein verspätetes Erscheinen oder Nichtantreten einer Mannschaft durch besondere Umstände bedingt, die sie nicht zu vertreten hat, hat der Verein eine ausführliche schriftliche Begründung, diese muss vom Abteilungsleiter Handball des Vereins oder seinem Stellvertreter bzw. einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein, mit Beweismitteln innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel der Spielleitenden Stelle einzureichen.
2. Tritt eine Mannschaft in der Hinrunde selbstverschuldet oder wegen einer Sperre in fremder oder in eigener Halle nicht an, hat sie ein Spiel abgesagt oder ist die Heimhalle gesperrt, ist das Rückspiel in jedem Fall in der Halle des Gegners anzusetzen.
3. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde selbstverschuldet oder wegen einer Sperre in fremder oder in eigener Halle nicht an, kann die gegnerische Mannschaft 50 % der nachgewiesenen Fahrkosten (DB AG 2. Klasse oder öffentliches Busunternehmen) für das Spiel in der Hinrunde als Schadenersatz verlangen.
4. Der Schiedsrichter hat das Recht, ein Freundschaftsspiel abubrechen, wenn ein nachfolgend angesetztes Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel nicht pünktlich beginnen könnte.
5. Kommt ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht zur Austragung, hat jeder Verein seine Kosten selbst zu tragen.
6. Wird ein Spiel, das infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen werden konnte, neu angesetzt, hat jeder Verein seine Kosten selbst zu tragen.

§ 49 Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde

§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

1. Spielverlustwertungen für Spiele der Jugend F bis C nach § 75 und § 87 SpO/DHB sind zulässig. Konkretisierungen erfolgen in den Durchführungsbestimmungen

§ 51 Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen

§ 52 Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle

1. Die Entscheidung nach § 52 Abs. 1 SpO/DHB trifft das Präsidium des HVB auf Vorschlag der TK des HVB, bei Jugendmannschaften mit Zustimmung des Landesjugendausschusses.

§ 53 Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalspiels aufgrund eines Urteils

§ 54 Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform

§ 55 Festspielen

§ 56 Spielkleidung

1. Die Heimmannschaft ist verpflichtet, grundsätzlich in der von ihr gemeldeten erstgenannten Spielkleidung anzutreten.

Spielordnung des Handball-Verbandes Brandenburg (SpO/HVB)

2. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss auf Weisung des erstgenannten Schiedsrichters die Gastmannschaft die Spielkleidung wechseln.
3. Tritt eine Heimmannschaft nicht in der gemeldeten erstgenannten Spielkleidung an, geht die Wechselflicht auf die Heimmannschaft über.
4. Das Anbringen von Werbung auf der Spielkleidung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
5. Das Emblem des HVB darf auf Sportkleidung nur von Auswahlmannschaften des HVB, Schiedsrichtern und Mitarbeitern des Verbandes getragen werden.

§ 57 Meisterschaften

1. Der HVB spielt folgende Meisterschaften und Wettbewerbe im Hallenhandball aus:
 - a) Landesmeisterschaft der Frauen und Männer (Brandenburgliga).
 - b) Landesmeisterschaft der männlichen und weiblichen Jugend A, B, C, D.
 - c) Pokalmeisterschaft der Frauen und Männer.
 - d) Bestenermittlung der männlichen und weiblichen Jugend E.

§ 58 Deutscher Handball - Meister

§ 59 Zuständigkeiten

§ 60 Organisation der Spiele

1. Das Erweiterte Präsidium entscheidet auf Vorschlag der TK des HVB über die Wettkampfsysteme im Erwachsenenbereich auf Landesebene.
2. Das Erweiterte Präsidium entscheidet auf Vorschlag der TK des HVB mit Zustimmung des Landesjugendausschusses über die Wettkampfsysteme im Jugendbereich auf Landesebene.

§ 61 Bundesligen und Zweite Bundesligen – Männer und Frauen

§ 62 gestrichen

§ 63 Auf- und Abstiegsregelung - Männer und Frauen

§ 64 Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen

§ 65 Sicherheit

§ 66 Spieler der Bundesligen

§ 67 Erteilung der Spielberechtigung

§ 68 Spielerliste

§ 69 Ausleihe von Spielern

§ 70 Zweifachspielrecht

§ 71 Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen

§ 72 Trainer-Anstellung

§ 73 Freundschaftsspiele

§ 74 Spielleitende Stelle

§ 75 Besondere Spielformen

§ 76 Schiedsrichteransetzungen

1. Die Ansetzung der Schiedsrichter für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss.
2. Die KFV u.a. regeln die Meldungen/Ansetzungen in ihrem Bereich.

§ 77 Ausbleiben des Schiedsrichters

§ 78 Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters

§ 79 Zeitnehmer, Sekretär

1. Zu jedem Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiel werden Zeitnehmer und Sekretär, die über einen gültigen Z/S Ausweis bzw. gültigen SR-Ausweis verfügen vom Heimverein gestellt.
2. Bei Ausscheidungs- und Entscheidungsspielen werden Zeitnehmer und Sekretär vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.
3. Zeitnehmer und Sekretär müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren Aufgaben vertraut sein.
4. Für jede am Spielbetrieb der Bundesligen, DHB 3. Liga und der Oberliga Ostsee-Spree teilnehmende Mannschaft sind Zeitnehmer und Sekretär entsprechend der von den Spielklassen geforderten Anzahl zu melden. Diese müssen über einen gültigen Z/S Ausweis verfügen und volljährig sein. Die Meldung hat mit der Mannschaftsmeldung zum Spielbetrieb zu erfolgen.
5. Die KFV u.a. können im Rahmen ihres Spielbetriebes andere Regelungen treffen.

Spielordnung des Handball-Verbandes Brandenburg (SpO/HVB)

§ 80 Spielaufsicht

§ 80 a Technischer Delegierter der Bundesligen

§ 81 Spielbericht

§ 82 Abstellen von Spielern

1. Spiele von Männer- oder Frauenmannschaften werden bei Abstellung von Jugendspielern mit Spielrecht / Teilnahmerecht für Männer- oder Frauenmannschaften nicht verlegt.

§ 83 Sperre

§ 84 Hallen- oder Platzsperre

§ 85 Trainer, Mannschaftsoffizielle

§ 86 Dopingverbot

§ 87 Handballregeln, Inkrafttreten

§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung, Inkrafttreten

Die Änderungen der Spielordnung treten nach Beschlussfassung durch den Verbandstag ab 01.07. 2011 in Kraft.